



## Pflege-SHV

Pflege-Selbsthilfeverband e.V.  
Am Ginsterhahn 16  
53562 St. Katharinen

Pflege-SHV – Am Ginsterhahn 16 – 53562 St.Katharinen

Tel. 0 26 44 - 36 86  
Fax 0 26 44 - 8 04 40

Adresse Pflegeheim

info@pflege-shv.de  
www.pflege-shv.de

Vorab per Mail

### **Unzulässiges Besuchsverbot gegenüber Angehörigen von Franz und Rosa S**

Sehr geehrter Herr .....

uns wurde angezeigt, dass den in Ihrer Einrichtung von der Betreuerin, M.Spitaler, untergebrachten Eheleuten, Franz und Rosa S, aus unbekanntem Grunde verweigert wird, ihre wichtigsten Angehörigen zu sehen und mit diesen in Kontakt zu treten.

Als die Tochter, Renate Lang, ihre Eltern gestern im Heim besuchen wollte, wurde diese von einem Herren (vermutlich Ihnen) abgefangen, der ihr ein Schriftstück der Betreuerin zeigte, mit der Anweisung eines Besuchsverbotes. Die Kopie dieses Schreibens liegt uns vor, wie auch weitere Unterlagen zu diesem Betreuungsfall, zu dem der Pflege-SHV gegenüber dem Betreuungsgericht gesondert Stellung bezieht.

### **Das Besuchsverbot gegen die Familie Lang und Frau Baumgartner entbehrt jeder rechtlichen Grundlage und ist daher als gegenstandslos anzusehen.**

Begründung:

1. Die Betreuerin überschreitet hier eindeutig ihre Kompetenzen, indem sie sich über den Willen ihrer Betreuten hinwegsetzt. Laut dem hier vorliegenden Betreuungsbeschluss vom 02.05. verfügt sie außerdem nicht über den entsprechenden Aufgabebereich des - Umgangsrecht.
2. Ein Besuchsverbot das nicht von den Betreuten selbst gewünscht wird, bedarf einer ausreichenden fachlichen und in stritten Fällen sogar gutachterlichen Begründung. Keinesfalls ist der vorliegende Hinweis: „...„wegen der bekannten Schwierigkeiten in der letzten Woche ....“ als Begründung ausreichend. Besagte Angehörige wissen nicht was ihnen konkret vorgeworfen wird, weil weder die Heimleitung noch die Betreuerin über angebliche Schwierigkeiten mit ihnen gesprochen hat. Diese haben jedoch bei ihren Besuchen die Verunsicherung beim Personal erlebt, wenn die Betreute, Frau S für alle laut vernehmlich erklärt, dass sie und ihr Mann gegen ihren Willen in diesem Heim festgehalten werden. Das Personal hat Anweisung das Ehepaar am Verlassen des Heimes zu hindern. Sie dürfen nicht einmal in Begleitung des Enkels oder der Tochter vor die Tür, geschweige in ihr altes zu Hause. Man hält die beiden gegen ihren Willen und ohne Begründung oder gar richterlichen Beschluss in diesem Heim fest. So etwas nennt man Freiheitsberaubung.
3. Das Besuchsverbot kommt einem Kontaktverbot gleich, wie es nicht einmal Strafgefangenen zugemutet werden darf.

Die Haltung in der die Bewohner S in Ihrer Einrichtung gegen deren immer wieder geäußerten Willen festgehalten werden, stellt eine grobe Missachtung der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen dar.

Im Rahmen der Fürsorgepflicht sind Heimbetreiber verpflichtet, ggf. auch Anweisungen von Betreuern zurückzuweisen, wenn es dafür keine Rechtsbasis gibt.

Als Bundesinitiative, die sich für die Wahrung der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen einsetzt, sieht sich der Pflege-SHV verpflichtet, Rechtsverstöße dieser Art zur Anzeige zu bringen, sollten die darauf Hingewiesenen nicht von sich aus umgehend reagieren und den Missstand abstellen.

Den Angehörigen habe ich erklärt, dass das Besuchsverbot aus den genannten Gründen unwirksam ist. Sollte einer der Personen beim Besuch dennoch zurück gewiesen werden, würden wir sofort Anzeige gegen Ihr Heim erstatten.

Mit freundlichen Grüßen

Adelheid von Stösser

Hinweis: Dieses Schreiben wird der Heimaufsicht zur Kenntnis gegeben.

Anlage:

Schreiben der Betreuerin an das Vitalis Pflegeheim vom 05.09.2016